

Gemeinde Schulzendorf

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Schulzendorf, Richard-Israel-Str. 1, 15732 Schulzendorf
mit Zustellungsurkunde

Münchener Straße
15732 Schulzendorf

Geschäftsbereich:	5	Bau
Fachbereich:	5.3	Tiefbau
Bearbeiter/in:		Frau Brauer
Zimmer:		0.03
Durchwahl:		033762 / 43116
E-Mail:		gemeinde@schulzendorf.de
Mein Zeichen:		6697 / ZB000267/2015
Ihr Zeichen/		
Ihr Schreiben vom:		
Datum:		04.09.2017

Zahlungsbescheid Nr.:
für die Ausbaumaßnahme „Beleuchtung Münchener Straße“
Grundstück: Münchener Straße
Hier: Aufhebung des Zahlungsbescheides Nr. 000267/2015

Sehr geehrter

der oben genannte Zahlungsbescheid Nr. wird auf der Grundlage des § 130 Abgabenordnung (AO) aufgehoben.

1. Begründung:

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Erhebung des Straßenbaubeitrages ist, dass Ihr Grundstück für die Baumaßnahme in der Münchener Straße beitragspflichtig ist.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Gemeinde Schulzendorf im Widerspruchs- und im anhängigen Gerichtsverfahren stets argumentiert, dass dies deshalb der Fall ist, weil Ihr Grundstück zur vom Bauprogramm gebildeten Anlage „Münchener Straße“ zugehörig ist.

Im Verfahren VG 3 L 447/16 zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes führt das Verwaltungsgericht im Beschluss vom 31.07.2017 jedoch aus, dass die Teilstrecke der Münchener Straße zwischen Lessingstraße und Gemarkungsgrenze nicht durch das Bauprogramm erfasst ist.

Damit ist das Grundstück Münchener Straße für die Ausbaumaßnahme „Beleuchtung Münchener Straße“ nicht beitragspflichtig und nicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für diese Maßnahme heranzuziehen.

Da über den Straßenbaubeitrag ein Klageverfahren anhängig ist, ist der o.g. Bescheid weder bestandskräftig geworden noch festsetzungsverfähiert und kann daher gemäß § 130 AO geändert werden. Ein Abwarten der gerichtlichen Entscheidung wird nicht für erforderlich gehalten.

Für die Beurteilung Ihres Aufhebungsantrags durch das Gericht ist maßgeblich die Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Da schon aufgrund der bisherigen summarischen Prüfung im Verfahren VG 3 L 447/16 Zweifel an der Beitragspflichtigkeit des Grundstückes aufgetreten sind, ist davon auszugehen, dass Ihre Klage erfolgreich sein wird und ein Abwarten der gerichtlichen Äußerung nicht erforderlich ist: Die begehrte Aufhebung kann bereits von Amts wegen erfolgen.

Konten der Gemeindekasse:

Deutsche Kreditbank IBAN: DE 51 120 300 0000 0151 1642 – BIC: BYLADEM1001
Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE77 160 500 0036 6502 0106 – BIC: WFLADED33PMB
Gläubigeridentifikationsnummer: DE 19 Z77.00000147164

Öffnungszeiten

Montag: 9 – 12 Uhr u. 13 – 15 Uhr
Dienstag: 9 – 12 Uhr u. 13 – 15 Uhr
Donnerstag: 9 – 12 Uhr u. 13 – 15 Uhr
Freitag: 9 – 12 Uhr

Tel.: 033762 / 431 0
Fax: 033762 / 431 - 66
Internet: www.schulzendorf.de
E-Mail: gemeinde@schulzendorf.de